

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Surheide-Süd/Ahnthammsmoor" im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

20.10.2020 (Brem.GBI. S. 1172) Fundstelle: Brem.GBI. 1984, 188 Gliederungsnummer: 791-a-4

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz BremNatSchG) vom 17. September 1979 (Brem.GBI. S. 345 790-a-1) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil in der Stadtgemeinde Bremerhaven, Gemarkungen Wulsdorf und Schiffdorferdamm, wird mit Ausnahme des durch die Verordnung für das Naturschutzgebiet "Düllhamm" vom 12. Juli 1984 (Brem.GBl. S. 187) ausgewiesenen Schutzgebietes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet ist bei der unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven im Naturschutzbuch unter Nr. 1 eingetragen und führt die Bezeichnung "Surheide-Süd/Ahnthammsmoor".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 157 ha.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Uhrzeigersinn, beginnend im **Norden** von der östlichen Grundstücksgrenze der BAB 27 Walsrode-Cuxhaven, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Baggerkuhle Wulsdorf bis an die Grenze des Siedlungsgebietes des Ortsteiles Surheide, der westlichen und südlichen Grenze des Siedlungsgebietes, der südlichen Grenze des Sportplatzes bis zum Düllmannsweg, auf der Westseite des Düllmannsweges bis an die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 54, Flur

- 52, der Gemarkung Schiffdorferdamm, weiter an dieser Grenze und abknickend in Richtung Norden im Abstand von 90 m parallel zum Düllmannsweg bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 49, Flur 52, dort nach Osten abknickend bis zum Flurstück 46, Flur 52, weiter entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 46, Flur 52, im **Osten** und **Süden** entlang der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen bis zur östlichen Grundstücksgrenze der BAB 27 Walsrode-Cuxhaven, im **Westen** entlang der östlichen Grundstücksgrenze der BAB 27 Walsrode-Cuxhaven.
- (3) Die Grenze ist mit einer schwarzen Punktlinie in der dieser Verordnung als <u>Anlage 1</u> beiliegenden Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5000, eingetragen; sie verläuft an der Außenkante dieser Linie. Diese Karte sowie der als <u>Anlage 2</u> beigefügte Maßnahmenplan sind Bestandteile dieser Rechtsverordnung und werden bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau oberste Naturschutzbehörde und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Verordnung nebst Anlagen kann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu gewährleisten.
- (2) Das Gebiet soll zudem auf den hierzu geeigneten Wegen und Flächen der Erholung der Bevölkerung dienen. Es ist gleichzeitig ein ökologischer Ausgleichraum im stadtnahen Bereich.
- (3) Insbesondere ist beabsichtigt, innerhalb der im Maßnahmenplan vorgesehenen Sukzessionsflächen die Stabilisierung, Regenerierung und Weiterentwicklung von einzelnen Biotopen zu ermöglichen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
- **1.** Handlungen sowie Nutzungsänderungen vorzunehmen, die den nach Anlage 2 vorgesehenen Maßnahmen entgegenstehen,

- 2. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze motorisierte Fahrzeuge zu führen, zu parken oder abzustellen, soweit dieses nicht im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung geschieht,
- **3.** bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Erlaubnis bedürfen, zu errichten,
- **4.** zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- **5.** zu baden.
- 6. an anderen, als den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Plätzen zu lagern,
- **7.** die Ruhe der Natur durch Lärm (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u.ä.) oder auf andere Weise zu stören,
- **8.** Bäume, Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, soweit dieses nicht aus forstwirtschaftlichen Gründen geschieht,
- **9.** vorhandene Wasserläufe, Tümpel, Teiche zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem ursprünglichen Ausbauzustand zu verändern, ausgenommen aus landschaftspflegerischen Gründen,
- **10.** die zur Unterhaltung der vorhandenen Gewässer erforderlichen Arbeiten in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. August durchzuführen,
- **11.** Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern, Fahrzeuge zu waschen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
- **12.** die Pflanzendecke anzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
- **13.** chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen,
- 14. anorganische Düngemittel einzubringen,
- **15.** Hunde frei laufen zu lassen,

16. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Wassergewinnung oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen, anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:
- 1. die dem Schutzzweck dienenden landschaftspflegerischen Arbeiten,
- 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht durch § 4 eingeschränkt werden,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Die im Rahmen der Trinkwassergewinnung erforderliche Anlage neuer Brunnen sowie deren Betrieb sind zulässig. Ihre Errichtung ist der obersten Naturschutzbehörde jedoch vor Baubeginn anzuzeigen. Die Auswahl der Standorte unterliegt keinen Beschränkungen. Nebenanlagen der Trinkwassergewinnung, wie z.B. Rohr- und Kabelleitungen, Zuwegungen und Gebäude sind ebenfalls zulässig. Ihr Verlauf bzw. Standort sowie die Art und Weise ihrer baulichen Ausführung und Gestaltung sind vor Baubeginn zwischen dem Betreiber und der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Die in § 6 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975 (Brem.GBl. S. 179 2180-f-1) genannten Maßnahmen bleiben von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Landschaft ist entsprechend dem dieser Verordnung als <u>Anlage 2</u> beiliegenden Maßnahmenplan so zu entwickeln, daß ein möglichst naturnaher Zustand erreicht wird. Die Grundstückseigentümer haben die durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 3 BremNatSchG zu dulden.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben zur Erreichung dieses Zieles die forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach den Prinzipien naturgemäßer Waldwirtschaft zu bewirtschaften, landwirtschaftlich genutzte Weiden und Wiesen mindestens einmal im Jahr zu mähen.

Sukzessionsflächen sind einer selbständigen Entwicklung zum Busch oder Niederwald zu überlassen und in diesem Stadium zu erhalten.

§ 7 Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 48 BremNatSchG Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 BremNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt,
- **2.** einem Gebot oder einer Verpflichtung zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 zuwiderhandelt,
- 3. einer Nebenbestimmung nach § 7 Satz 2 zuwiderhandelt,
- **4.** einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 9 zuwiderhandelt.

§ 9 Wiederherstellung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, daß derjenige, der § 4 zuwiderhandelt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.
- (2) Die Beseitigung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 52 BremNatSchG, angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgaben zu leisten.

§ 10 Durchführung der Verordnung

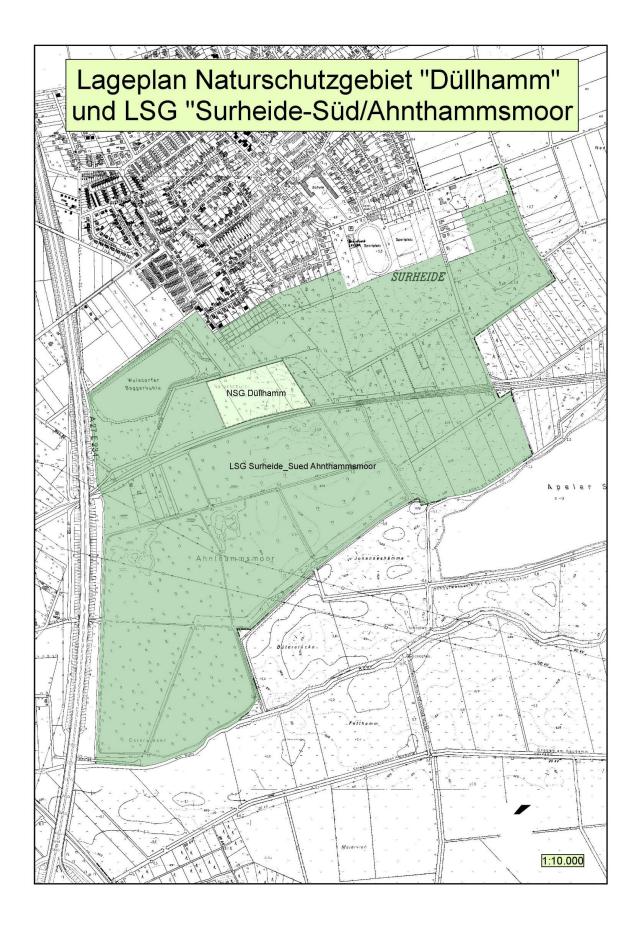
Die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich der Erteilung von Befreiungen nach § 7, obliegt der unteren Naturschutzbehörde, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. Juli 1984

Der Senator für Umweltschutz oberste Naturschutzbehörde



Anlage 2

der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Surheide-Süd/Ahnthammsmoor"

Die in § 6 der o.g. Verordnung festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der folgenden Aufstellung und der Darstellung des Maßnahmenplanes vorzunehmen:

Auwald

Landschaft: Typischer Flußlauf des norddeutschen

Flachlandes, mäandrierend mit flachen

Böschungen

Maßnahmen: Beseitigung der Steilufer, Anlegen einer

Berme, Uferbefestigung im

Lebendverbau, lockere Bepflanzung mit Auwaldgehölzen, die die Flußbiegungen

betonen

Pflege: Nachpflanzen oder Pflegeschnitt,

Beseitigung von Hochwasserschäden,

Überprüfung der Uferböschungen

Baggersee

Landschaft: Stehendes Gewässer ohne oberirdischen

Zu- oder Abfluß, mit

Flachwasserbereichen und Steilufern und entsprechender Vegetationszonierung

Maßnahmen: Auskofferung von Teilen des Ufers um

zeitweilig überflutete Bereiche

herzustellen und die Badestelle zu beseitigen, Anpflanzen von Röhricht,

Anlegen eines Uferpfades

Pflege: Beobachtung des Pflanzenaufwuchses

und evtl. Schutzmaßnahmen,

Überprüfung und evtl. Ausbesserung der

Uferböschungen, Überprüfung der

Wasserqualität

Erholungsfläche

Landschaft: Extensiv genutzte Wiese, am Rande

aufkommende Gehölze, am

Siedlungsrand kleingärtnerische Nutzung

Maßnahmen: Langfristiger Abbau der

kleingärtnerischen Nutzung, Aufstellen

von Bänken und Papierkörben, Anpflanzen von Einzel-Gehölzen

Pflege: Extensive Pflege der Wiese

Feuchtgebiet

Landschaft: Kleinere Wasserfläche mit

("Forst-Biotope") Flachwasserbereichen, Inseln,

Amphibienteich, Röhrichtbewuchs,

Steilwand für Eisvögel

Maßnahmen: Zeitweilig Bewässerung in Abhängigkeit

("Forst-Biotope") von klimatischen Verhältnissen Pflege: Ständige Überwachung des

("Forst-Biotope") Wasserstandes, der Wasserqualität, des

Bewuchses

Landschaft: Vernäßte Wiese, Einzelgehölze und

("Naturschutz-Biotop") Gehölzgruppen

Maßnahmen: Aufstau des Wegeseitengrabens

("Naturschutz-Biotop")

Pflege: Überwachung des Aufstaues

("Naturschutz-Biotop")

Feuchtheide

Landschaft: Feuchtheide im Verbuschungsstadium
Maßnahmen: Beseitigung der Nadelholz-Aufforstung
und der aufkommenden Gebüsche und

und der aufkommenden Gebusche un

des Birkenaufwuchses

Pflege: Mahd der Fläche alle 2-3 Jahre im Herbst

mit Entfernung des Mähgutes

Feuchtwiese

Landschaft: Wiese mit oberflächennahem

Grundwasserstand, nur Randgehölze

Maßnahmen: Keine

Pflege: Mahd, möglichst nach dem 15. Juni

Grünland

Landschaft: Weiden mit einzelnen Gehölzgruppen, die

sich vom Apeler See zum Forst

verdichten

Maßnahmen: Anlegen eines Pfades, Anpflanzen von

Gehölzen

Pflege: Extensive Weidewirtschaft durch

ansässige Landwirte, Pflege der

angepflanzten Gehölze

Knick

Landschaft: Gehölze bilden eine Art "Laubengang"

Maßnahmen: Keine

Pflege: Alle 15-20 Jahre sachgemäßes

Auslichten bzw. Auf-den-Stock-setzen

Sukzession

Landschaft: Verschiedene Entwicklungsstadien

durchlaufende Landschaft, Wiesen-

Grasstadium, Hochstaudenflur-Stadium,

Busch-Stadium, Vorwald -Stadium,

Waldstadium

Maßnahmen: Keine Pflege: Keine

Wald

Landschaft: Laubwald als Erholungswald nach den

Prinzipien naturgemäßer Waldwirtschaft,

eingestreute Waldlichtungen

Maßnahmen: Langfristige Umgestaltung zu einem

naturnahen Wald und Nachpflanzen von Jungbäumen der potentiell natürlichen Vegetation, Herstellen von Pfaden,

Aufstellen von Bänken und Schutzhütten

Pflege: Nach forstwirtschaftlichen

Gesichtspunkten

Wiese

Landschaft- Wiese mit Kräutern und Wiesenblumen,

einige Randgehölze

Maßnahmen: Beseitigung der Bebauung, teilweise

Auskofferung (Schaffung einer

Übergangszone zum Feuchtgebiet)

Pflege: Mahd, möglichst nach dem 15. Juni

Waldwiesenlandschaft

Landschaft: Kleinere und größere Wiesen mit

kleineren und größeren

Gehölzbeständen, die teilweise waldartigen Charakter haben (naturräumliche Gliederung)

Maßnahmen: Beseitigung der Bebauung, Beseitigung

der Nadelholz-Anpflanzungen der

Baumschule, Anlegen von Pfaden,

Aufstellen von Bänken

Pflege: Mahd der Wiesen, möglichst nach dem

15. Juni.

Bremen, den 12. Juli 1984

Der Senator für Umweltschutz

- oberste Naturschutzbehörde -